

Überblick zu § 12 a AufenthG

Grundsätzlich ist § 12a AufenthG auf alle Flüchtlinge anwendbar, die seit dem 01.01.2016 vom BAMF anerkannt wurden.

Nicht anzuwenden ist die Wohnsitzregelung des § 12 a auf diejenigen¹,

- die eine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder aufgenommen haben, wenn das mtl. Nettoeinkommen derzeit mindestens 712,00 € beträgt,
- bei denen eine Ausbildung/ ein Studium unmittelbar bevorsteht oder bereits aufgenommen wurde,
- auf unbegleitete Minderjährige.

Es wurden daher in Abstimmung zwischen den Ausländerbehörden des Landkreises Tübingen **zwei Fallgruppen** gebildet, für die das nachfolgend jeweils beschriebene Vorgehen festgelegt wurde:

I. Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwischen dem 01.01.2016 und dem 31.05.2016

An diesen Personenkreis wird ein Schreiben versandt, mit dem auf die geltende Rechtslage (Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Baden-Württemberg) hingewiesen und gleichzeitig aufgefordert wird, einen neuen eAT bei der zuständigen ABH zu beantragen. Es fallen für den betroffenen Personenkreis keine zusätzlichen Gebühren an.

II. Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft seit dem 01.06.2016

1. Mit Bekanntwerden der Anerkennung des Flüchtlings (durch Bescheid des BAMF oder auch durch persönliche Vorlage des Bescheids durch den anerkannten Flüchtling) wird von der ABH eine „**Vorläufige** Wohnsitzauflage“ auf eine konkrete Adresse verfügt (aktuelle Adresse, meist VU). Eine Info über diese Festlegung geht auch an die Untere Aufnahmebehörde.

¹ Entsprechend der aktuellen Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der Wohnsitzregelung greift die gesetzliche Ausnahme des § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG nur, wenn Beschäftigung oder Studium bereits im Moment der Anerkennung bestand.

2. Gleichzeitig ergeht eine **Anhörung**, bezüglich der „endgültigen Wohnsitzauflage“. Diese ist mit einer Frist (6 Wochen) versehen und enthält einen zusätzlichen Hinweis auf die Möglichkeit sich privaten Wohnraum im Landkreis Tübingen zu suchen.
3. Nach Ablauf der Anhörungsfrist muss abhängig von der jeweiligen Rückäußerung entschieden werden.
 - a) Ist **keine Rückmeldung** erfolgt, wird die „endgültige Wohnsitzauflage“ nach Entscheidung der Unteren Aufnahmebehörde unter Berücksichtigung der Quote, die sich aus der Einwohnerzahl ergibt, auf eine konkrete Gemeinde/ Stadt von der ABH verfügt.
 - b) Ist **eine Rückmeldung** erfolgt, müssen die vorgebrachten Gründe von der ABH bewertet werden. Sollten diese durchgreifen, ist nach entsprechender Information an die Untere Aufnahmebehörde und deren Zustimmung, die jeweilige Gemeinde von der ABH festzusetzen.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festlegung der Wohnsitzauflage i.S.d. § 12 a AufenthG entfalten keine aufschiebende Wirkung.